Deutscher Bundestag **Drucksache 17/9279**

17. Wahlperiode 11. 04. 2012

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ingrid Nestle, Bärbel Höhn, Hans-Josef Fell, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 17/8659 –

Netznutzungsentgelte für Höchststromverbraucher

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Bundesregierung hat im Rahmen der Neuregelung energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften im Sommer 2011 den bestehenden § 19 Absatz 2 Satz 2 der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) geändert. Danach werden Höchstverbraucher, deren Betriebsstundenzahl 7 000 Stunden und deren Stromverbrauch 10 GWh übersteigen, grundsätzlich und vollständig von der Zahlung von Netznutzungsentgelten befreit.

Bereits vor der Neuregelung konnten Verbraucher unter den gleichen Vorbedingungen teilweise von Netznutzungsentgelten entlastet werden – jedoch mit der Einschränkung, dass die Entlastung nur den Beitrag des Verbrauchers zur Senkung oder Vermeidung von Netzkosten widerspiegeln durfte. Bereits für 2011 war die Voraussetzung für ein reduziertes Netzentgelt von 7 500 auf 7 000 Stunden im Jahr abgesenkt worden.

Zusätzlich zur grundsätzlichen Befreiung von den Netznutzungsentgelten hat die Bundesregierung im Sommer 2011 die Verteilung der Kosten neu geregelt. Für die Kosten, die durch die Befreiung der Industrie entstehen, müssen die übrigen Netznutzer aufkommen. Während die Befreiung bisher mit den Netzentgelten der jeweils betroffenen Netzbetreiber verrechnet wurde, werden diese Kosten jetzt über eine separate Umlage bundesweit verteilt. Die Bundesnetzagentur hat in ihrer Festlegung vom 14. Dezember 2011 ein Entlastungsvolumen nach § 19 Absatz 2 Satz 2 StromNEV von 300 Mio. Euro festgelegt. Die Netzbetreiber haben daraus eine Umlage von 0,151 ct/kWh für die ersten 100 000 kWh ermittelt.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie vom 5. April 2012 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

1. Wie viele Unternehmen bzw. Abnahmestellen wurden in den Jahren 2007, 2008, 2009 und 2010, also vor der Senkung der Anforderungen für eine Befreiung von 7 500 auf 7 000 Benutzungsstunden pro Jahr, nach § 19 Absatz 2 Satz 2 StromNEV teilweise von den Netzentgelten befreit, und wie verteilen sich diese Unternehmen/Abnahmestellen auf die vier Netzgebiete der Übertragungsnetzbetreiber (bitte nach Jahren und Netzgebieten aufschlüsseln)?

Anzahl der Unternehmen bzw. Abnahmestellen die (vor der StromNEV-Änderung) in den Jahren 2007 bis 2010 individuelle Netzentgelte nach § 19 Absatz 2 Satz 2 StromNEV bezogen haben (Stand: März 2012)

	Regelzone ÜNB				
Jahr	50Hertz Transmission GmbH	Amprion GmbH	TransnetBW GmbH	TenneT TSO GmbH	Σ
2007	1	10	0	11	21
2008	1	12	3	12	28
2009	4	9	3	8	24
2010	3	10	3	7	23

2. Wie groß waren in den Jahren 2007, 2008, 2009 und 2010 die entlastete Strommenge und die monetäre Entlastung der Unternehmen aus der Antwort zu Frage 1 (bitte nach Jahren und Netzgebieten der Übertragungsnetzbetreiber aufschlüsseln)?

Entlastete Strommengen (vor der StromNEV-Änderung) in den Jahren 2007 bis 2010 (Stand: März 2012)

	Regelzone ÜNB				
Jahr	50Hertz Transmission GmbH	Amprion GmbH	TransnetBW GmbH	TenneT TSO GmbH	Σ
2007	16 155 979 kWh	6 751 722 191 kWh	0 kWh	5 143 928 411 kWh	11 911 806 581 kWh
2008	365 247 550 kWh	10 765 868 788 kWh	228 874 885 kWh	5 833 118 308 kWh	17 193 109 531 kWh
2009	2 683 968 079 kWh	9 379 388 887 kWh	254 726 556 kWh	2 070 676 015 kWh	14 388 759 537 kWh
2010	2 318 720 529 kWh	9 821 384 575 kWh	253 761 406 kWh	4 914 034 528 kWh	17 307 901 038 kWh

(Genehmigungen basieren im Wesentlichen auf Plandaten, d. h. vorliegende Angaben können von den tatsächlichen Istdaten abweichen)

Entlastungsvolumen (vor der StromNEV-Änderung) in den Jahren 2007 bis 2010 (Stand: März 2012)

	Regelzone ÜNB				
Jahr	50Hertz Transmission GmbH	Amprion GmbH	TransnetBW GmbH	TenneT TSO GmbH	Σ
2007	59 648 €	22 412 798 €	0 €	11 500 628 €	33 973 074 €
2008	424 663 €	18 447 076 €	696 060 €	6 606 109 €	26 173 908 €
2009	4 375 417 €	17 594 717 €	787 164 €	4 614 542 €	27 371 840 €
2010	3 950 754 €	17 940 171 €	786 480 €	10 490 787 €	33 168 192 €

(Genehmigungen basieren im Wesentlichen auf Plandaten, d. h. vorliegende Angaben können von den tatsächlichen Istdaten abweichen)

3. Wie verteilten sich in den Jahren 2007, 2008, 2009 und 2010 die Unternehmen aus der Antwort zu Frage 1 auf die Industriebereiche bzw. Branchen Metall- (inklusive Nichteisenmetallindustrie), Chemie-, Glas-, Energieerzeugungs-, Öl-, Verpackungs-, Nahrungs- und Genussmittelindustrie, der IKT-Branche (Rechenzentren; IKT = Informations- und Kommunikationstechnologie) sowie evtl. weitere relevante Branchen (bitte nach Industriebreich/Branche und Jahren aufschlüsseln)?

Verteilung der Unternehmen auf die verschiedenen Industriebereiche/ Branchen in den Jahren 2007 bis 2010

Branche	2007	2008	2009	2010
Aluminium	3	3	4	4
Chemie	3	10	6	9
Elektronik	0	0	0	0
Energieerzeugung	0	0	0	0
Energieerzeugung und -speicherung	0	0	0	0
Gas	5	3	2	2
Glas	5	4	4	3
Holz	0	0	0	0
IKT-Branche	0	0	0	0
Immobilien	0	0	0	0
Kunststorff	0	0	0	0
Lacke	0	1	0	0
Metall	3	3	2	2
Nahrungs- und Genussmittel	0	1	2	1
Öl	2	2	4	2
Papier	0	1	0	0
Verpackung	0	0	0	0
Summe	21	28	24	23

4. Wie hoch waren in den Jahren 2007, 2008, 2009 und 2010 die befreite Strommenge und die monetäre Entlastung der Unternehmen aus der Antwort zu Frage 1 aufgeteilt nach den Industriebereichen bzw. Branchen Metall- (inklusive Nichteisenmetallindustrie), Chemie-, Glas-, Energieerzeugungs-, Öl-, Verpackungs-, Nahrungs- und Genussmittelindustrie, der IKT-Branche (Rechenzentren) sowie evtl. weiteren relevanten Branchen (bitte nach Industriebreich/Branche und Jahren aufschlüsseln)?

	2007		2008	
Branche	befreite Strommenge	monetäre Entlastung	befreite Strommenge	monetäre Entlastung
Aluminium	4 017 217 305 kWh	17 798 581 €	7 518 327 610 kWh	14 668 960 €
Chemie	831 340 385 kWh	1 322 984 €	5 228 301 536 kWh	4 651 346 €
Gas	1 115 942 814 kWh	2 080 012 €	940 246 795 kWh	570 714 €
Glas	186 191 859 kWh	448 543 €	158 549 049 kWh	531 710 €
Lacke			44 209 200 kWh	157 716 €
Metall	1 875 023 897 kWh	4 257 063 €	2 003 040 213 kWh	3 925 791 €
Nahrungs- und Genussmittel	0 kWh	0 €	54 276 883 kWh	241 728 €
Öl	3 886 120 321 kWh	8 065 891 €	717 937 640 kWh	753 622 €
Papier			528 220 605 kWh	672 321 €
Summe	11 911 836 581 kWh	33 973 074 €	17 193 109 531 kWh	26 173 908 €

	2009		2010	
Branche	befreite Strommenge	monetäre Entlastung	befreite Strommenge	monetäre Entlastung
Aluminium	9 421 631 836 kWh	17 964 818 €	9 421 631 836 kWh	17 964 818 €
Chemie	1 392 834 593 kWh	3 278 150 €	4 978 282 438 kWh	9 892 715 €
Gas	503 143 688 kWh	547 457 €	503 143 688 kWh	547 456 €
Glas	248 614 606 kWh	419 682 €	155 201 054 kWh	342 838 €
Lacke				
Metall	1 477 427 499 kWh	3 443 015 €	1 477 427 499 kWh	3 443 015 €
Nahrungs- und Genussmittel	106 706 514 kWh	412 049 €	54 276 883 kWh	241 728 €
Öl	1 238 400 801 kWh	1 306 669 €	717 937 640 kWh	753 622 €
Papier				
Summe	14 388 759 537 kWh	27 371 840 €	17 307 901 038 kWh	33 186 192 €

5. Wie viele Unternehmen bzw. Abnahmestellen sollten nach den Planungen für das Jahr 2011, nach der Senkung der Anforderungen auf 7 000 Benutzungsstunden pro Jahr und vor der Neuregelung im Sommer 2011 aufgrund des § 19 Absatz 2 Satz 2 StromNEV (alt) teilweise von den Netzentgelten befreit werden, und wie verteilten sich diese Unternehmen auf die vier Netzgebiete der Übertragungsnetzbetreiber?

Eine belastbare Aussage hierzu ist nicht möglich. Bis zum Inkrafttreten der Befreiungsregelung wurden ca. 70 Anträge bei der Bundesnetzagentur gestellt, die aber nicht mehr beschieden wurden. Vielmehr haben die Unternehmen nach der Änderung der Norm neue Anträge gestellt, die die Neuregelung berücksichtigten. Insoweit ist unklar, ob und in welchem Umfang diese genehmigungsfähig gewesen und wie viele weitere Anträge bis zum Jahresende noch dazugekommen wären.

6. Wie hoch waren nach den Planungen für 2011, nach der Senkung der Anforderungen auf 7 000 Benutzungsstunden pro Jahr und vor der Neuregelung im Sommer 2011 die aufgrund des § 19 Absatz 2 Satz 2 StromNEV (alt) befreite Strommenge und die monetäre Entlastung der Unternehmen aus der Antwort zu Frage 5 (bitte nach den Netzgebieten der Übertragungsnetzbetreiber aufschlüsseln)?

Diese Frage lässt sich aus den in der Antwort zu Frage 5 genannten Gründen nicht beantworten.

7. Wie verteilten sich nach den Planungen für das Jahr 2011, nach der Senkung der Anforderungen auf 7 000 Benutzungsstunden pro Jahr und vor der Neuregelung im Sommer 2011 die aufgrund des § 19 Absatz 2 Satz 2 StromNEV (alt) befreiten Unternehmen aus der Antwort zu Frage 5 auf die Industriebereiche bzw. Branchen Metall- (inklusive Nichteisenmetallindustrie), Chemie-, Glas-, Energieerzeugungs-, Öl-, Verpackungs-, Nahrungs- und Genussmittelindustrie, der IKT-Branche (Rechenzentren) sowie evtl. weitere relevante Branchen?

Diese Frage lässt sich aus den in der Antwort zu Frage 5 genannten Gründen nicht beantworten.

8. Wie groß waren nach Planung für das Jahr 2011, nach der Senkung der Anforderungen auf 7 000 Benutzungsstunden pro Jahr und vor der Neuregelung im Sommer 2011 die aufgrund des § 19 Absatz 2 Satz 2 StromNEV (alt) befreite Strommenge und die monetäre Entlastung der Unternehmen aus der Antwort zu Frage 5, aufgeteilt nach den Industriebereichen bzw. Branchen Metall- (inklusive Nichteisenmetallindustrie), Chemie-, Glas-, Energieerzeugungs-, Öl-, Verpackungs-, Nahrungs- und Genussmittelindustrie, der IKT-Branche (Rechenzentren) sowie evtl. weiteren relevanten Branchen?

Diese Frage lässt sich aus den in der Antwort zu Frage 5 genannten Gründen nicht beantworten.

9. In welchem der vier Netzgebiete der Übertragungsnetzbetreiber haben die Unternehmen am meisten von der Senkung der Anforderung von 7 500 auf 7 000 Benutzungsstunden pro Jahr profitiert (jeweils bezogen auf die Anzahl der entlasteten Unternehmen, die entlastete Strommenge und die monetäre Entlastung)?

Diese Frage lässt sich nicht beantworten. Es greifen die in der Antwort zu Frage 5 genannten Gründe.

10. Welcher Industriebereich bzw. welche Branche hat am meisten von der Senkung der Anforderung von 7 500 auf 7 000 Benutzungsstunden pro Jahr profitiert (jeweils bezogen auf die Anzahl der entlasteten Unternehmen, die entlastete Strommenge und die monetäre Entlastung)?

Diese Frage lässt sich aus den in der Antwort zu Frage 9 genannten Gründen nicht beantworten.

11. Wie viele Befreiungsanträge liegen nach dem derzeit gültigen § 19 Absatz 2 Satz 2 StromNEV für das Jahr 2011 vor (Angabe jeweils nach den Netzgebieten der vier Übertragungsnetzbetreiber aufschlüsseln)?

Anzahl der Befreiungsanträge nach § 19 Absatz 2 Satz 2 StromNEV für das Jahr 2011

Übertragungsnetzbetreiber	Anzahl Befreiungsanträge
TenneT TSO GmbH	91
50 Hertz Transmission GmbH	69
Amprion GmbH	98
TransnetBW GmbH	23
Summe	281

12. Wie viele der Anträge aus der Antwort zu Frage 11 wurden bewilligt?

Bislang wurden 62 Anträge von der Bundesnetzagentur genehmigt. 18 Verfahren wurden aufgrund von Antragsrücknahmen eingestellt. 219 Anträge befinden sich noch in der Bearbeitung (Stand: 1. März 2012).

13. Gab es für das Jahr 2011 Unterschiede, in der Bewilligungspraxis zwischen der Bundesnetzagentur und den verschiedenen Landesregulierungsbehörden?

    Falls ja, welcher Art waren diese Unterschiede und wie waren diese begründet?

Hinsichtlich der Befreiungspraxis gibt es zwischen der Bundesnetzagentur und den zuständigen Landesregulierungsbehörden in den grundlegenden Fragen, wie etwa dem Umfang des Befreiungsanspruchs oder dem Befreiungsanspruch eines an ein geschlossenes Verteilernetz angeschlossenen Netzbetreibers, im Prinzip keine grundlegenden Meinungsverschiedenheiten.

Unterschiede in der Genehmigungspraxis gibt es lediglich im Hinblick auf den Beginn der Befreiung von den Netzentgelten. Von einigen Landesregulierungsbehörden wird die Befreiung nicht für das vollständige Jahr 2011, sondern erst mit Wirkung ab dem 4. August 2011 ausgesprochen, während die Bundesnetzagentur die Befreiung von den Netzentgelten grundsätzlich mit Wirkung ab dem 1. Januar 2011 genehmigt. Nach Auffassung der Bundesnetzagentur bezieht sich die Regelung des § 19 Absatz 2 Satz 2 StromNEV (n. F.) hinsichtlich der zu erfüllenden Mindestvoraussetzungen grundsätzlich auf ein vollständiges Kalenderjahr und somit die Befreiung von den Netzentgelten nach der Intention der Verordnung auch auf den Zeitraum vor Inkrafttreten der neuen Regelung (vom 1. Januar 2011 bis 3. August 2011).

14. Wie viele Bewilligungen der Befreiung von den Netznutzungsentgelten nach dem derzeit gültigen § 19 Absatz 2 Satz 2 StromNEV aus der Antwort zu Frage 12 wurden für das gesamte Jahr 2011 ausgesprochen und wie viele für den Zeitraum ab Inkrafttreten des derzeit gültigen § 19 Absatz 2 Satz 2 StromNEV?

Sämtliche von der Bundesnetzagentur bislang ausgesprochenen Genehmigungen wurden mit Wirkung zum 1. Januar 2011 mit unbefristeter Geltungsdauer erteilt. Über die Zahl der von den Bundesländern ausgesprochenen Genehmigungen liegen keine Erkenntnisse vor.

15. Warum kam es ggf. teilweise nicht zur Bewilligung einer Befreiung für das gesamte Jahr 2011?

Eine unterjährige Befreiungsgenehmigung kommt nach Auffassung der Bundesnetzagentur in zwei Fällen in Betracht. Im ersten Fall handelt es sich um einen Letztverbraucher, der den Betrieb seines Unternehmens erst unterjährig aufnimmt (beispielsweise bei Neugründung). Im zweiten Fall beantragen Netzbetreiber und betroffener Letztverbraucher einvernehmlich und ausdrücklich einen späteren Befreiungsbeginn. In beiden Fällen wäre der Letztverbraucher verpflichtet, für den vor dem Befreiungsbeginn liegenden Zeitraum anteilig die veröffentlichten allgemeinen Netzentgelte des Netzbetreibers zu zahlen.

16. Ab wann galt die grundsätzliche Befreiung von den Netznutzungsentgelten nach dem neuen § 19 Absatz 2 Satz 2 StromNEV?

Die Fragestellung ist unklar. Sofern damit die Frage nach dem Befreiungsbeginn im Jahr 2011 gemeint ist, wird auf die Antwort zu Frage 13 verwiesen.

17. Welches Entlastungsvolumen ergibt sich aufgrund der Bewilligungen für 2011 für die befreiten Unternehmen in Bezug auf die befreite Strommenge und die monetäre Entlastung (bitte nach den Netzgebieten der vier Übertragungsnetzbetreibern unterteilen)?

Entlastungsvolumen 2011 der bis dato durch BNetzA genehmigten Netzentgeltbefreiungen nach § 19 Absatz 2 Satz 2 StromNEV nach ÜNB-Regelzonen (Stand: März 2012)

	Regelzone ÜNB				
Entlastungs-volumen 2011	50Hertz Transmission GmbH	Amprion GmbH	TransnetBW	TenneT TSO GmbH	Σ
€	36 761 639	47 053 853	2 897 956	34 417 456	121 130 904
kWh	3 356 425 560	9 505 351 853	322 646 617	4 884 602 732	18 069 026 762

(Genehmigungen basieren im Wesentlichen auf Plandaten, d. h. vorliegende Angaben können von den tatsächlichen Istdaten abweichen)

18. Wie verteilen sich die in 2011 entlasteten Unternehmen, die befreite Strommenge und die monetäre Entlastung auf die Bundesländer?

Entlastungsvolumen 2011 der bis dato durch BNetzA genehmigten Netzentgeltbefreiungen nach § 19 II 2 StromNEV nach Bundesländern (Stand: März 2012)

I. nach Bundesland Sitz des NB

Entlastungsvolumen 2011	Bundesland															Σ
	BW	BY	BB	HB	HH	HE	MV	NI	NW	RP	SL	SN	ST	SH	TH	
in €	2.897.956	30.948.761	349.193	197.320	28.182.036	1.717.861	0	2.759.395	41.512.080	4.335.892	0	4.081.427	894.570	0	3.254.413	121.130.904
in kWh	322.646.617	4.586.603.268	18.735.192	24.040.700	2.762.196.798	192.018.358	0	230.636.864	8.860.835.608	495.819.787	0	274.003.365	46.778.340	0	254.711.865	18.069.026.762

(Genehmigungen basieren im Wesentlichen auf Plandaten, d.h. vorliegende Angaben können von den tatsächlichen Istdaten abweichen) Für Berlin liegen keine Genehmigungen vor

Entlastungsvolumen 2011 der bis dato durch BNetzA genehmigten Netzentgeltbefreiungen nach § 19 II 2 StromNEV nach Bundesländern (Stand: März 2012)

II. nach Bundesland Sitz des LV

Entlastungsvolumen 2011	Bundesland															Σ
	BW	BY	BB	HB	HH	HE	MV	NI	NW	RP	SL	SN	ST	SH	TH	
in €	3.250.694	23.331.999	0	197.320	28.182.036	511.981	349.193	6.647.684	39.978.389	4.724.587	1.509.605	4.975.997	2.104.765	2.112.241	3.254.413	121.130.904
in kWh	355.390.555	3.335.607.840	0	24.040.700	2.762.196.798	43.321.900	18.735.192	1.091.798.677	8.527.258.646	535.219.787	346.749.826	320.781.705	157.330.418	295.882.853	254.711.865	18.069.026.762

(Genehmigungen basieren im Wesentlichen auf Plandaten, d.h. vorliegende Angaben können von den tatsächlichen Istdaten abweichen) Für Berlin liegen keine Genehmigungen vor

19. Wie groß ist die Anzahl der Bewilligungen, die befreite Strommenge und die monetäre Entlastung für 2011, aufgeschlüsselt auf die Industriebereiche bzw. Branchen Metall- (inklusive Nichteisenmetallindustrie), Chemie-, Glas-, Energieerzeugungs-, Öl-, Verpackungs-, Nahrungs- und Genussmittelindustrie, der IKT-Branche (Rechenzentren) sowie evtl. weitere relevante Branchen?

Entlastungsvolumen 2011 der bis dato durch BNetzA genehmigten Netzentgeltbefreiungen nach § 19 Absatz 2 Satz 2 StromNEV nach Branchen (Stand: März 2012)

Branche	Entlastungsvolumen 2011	
	€	kWh
Aluminium	37 838 122 €	6 423 624 187 kWh
Chemie	32 327 154 €	5 063 187 044 kWh
Elektronik	8 945 781 €	793 684 166 kWh
Energieerzeugung	2 100 039 €	382 373 440 kWh
Energieerzeugung- und Speicherung	80 811 €	11 990 999 kWh
Gas	464 447 €	76 552 520 kWh
Glas	3 948 483 €	369 772 660 kWh
Holz	1 279 796 €	117 350 990 kWh
IKT-Branche	1 146 470 €	95 517 526 kWh
Immobilien	189 188 €	14 490 966 kWh
Kunststoff	709 448 €	70 193 158 kWh
Lacke	0 €	0 kWh
Metall	15 171 069 €	2 253 654 045 kWh
Nahrungs- und Genussmittel	703 497 €	54 255 861 kWh
Öl	5 471 538 €	872 357 653 kWh
Papier	8 786 471 €	1 333 318 914 kWh
Verpackungen	1 968 590 €	136 702 633 kWh
Σ	121 130 904 €	18 069 026 762 kWh

(Genehmigungen basieren im Wesentlichen auf Plandaten, d. h. vorliegende Angaben können von den tatsächlichen Istdaten abweichen)

20. Welche Veränderungen erwartet die Bundesregierung aufgrund von ggf. noch zu bescheidenden Anträgen für ihre Antworten zu den Fragen 17 und 18?

Nach Angaben der Bundesnetzagentur ist angesichts der hohen Zahl offener Verfahren eine belastbare Abschätzung derzeit nicht möglich. Unter Einbeziehung der im Rahmen der Antragstellung prognostizierten Verbrauchsdaten der bereits genehmigten und aller noch offenen Verfahren beläuft sich der Entlastungsbetrag für 2011 aktuell auf ca. 217 Mio. Euro, wobei zu berücksichtigen ist, dass es sich erstens um Planwerte handelt, zweitens bei vielen Anträgen noch keine Verbrauchsangaben vorliegen und drittens ein erheblicher Anteil von Anträgen, insbesondere von Unternehmen, die an sogenannte „geschlossene Verteilernetze“ angeschlossen sind, in die Zuständigkeit der Länder fallen. Daten hierzu liegen der Bundesnetzagentur nicht vor. Hinzu kommt, dass in den ersten drei Monaten des Jahres 2012 bereits zahlreiche der für das Jahr 2011 gestellten und noch nicht durch die Bundesnetzagentur beschiedenen Anträge zurückgezogen wurden. Dieser Trend könnte sich weiter fortsetzen, da viele Letztverbraucher derzeit die Jahresabrechungen 2011 des Netzbetreibers erhalten, aus der ersichtlich wird, ob sie an ihrer Abnahmestelle die Kriterien im vergangenen Kalenderjahr erfüllt haben.

21. Für wie viele Bewilligungen nach dem derzeit gültigen § 19 Absatz 2 Satz 2 StromNEV liegen bereits Verbrauchswerte für das gesamte Jahr 2011 vor?

Für die bereits erteilten Genehmigungen haben derzeit 16 Unternehmen die Verbrauchswerte des Genehmigungsjahres 2011 durch Vorlage der Jahresendabrechung 2011 bei der Bundesnetzagentur nachgewiesen. Nach derzeitigem Stand der nachträglichen Kontrolle hat davon ein Letztverbraucher die Voraussetzungen im Jahr 2011 nicht erfüllt.

22. Falls noch nicht alle Verbrauchswerte bekannt sind, bis wann wird dies der Fall sein, und welche Fristen für die Meldung der Verbrauchswerte wurden den Unternehmen gestellt?

Mit der Genehmigung der Befreiung von den Netzentgelten wird dem verfahrensbeteiligten Netzbetreiber aufgegeben, der Bundesnetzagentur zeitgleich mit der Versendung der jeweiligen Jahresendabrechnung an den betroffenen Letztverbraucher der Bundesnetzagentur eine entsprechende Kopie zur Verfügung zu stellen und zudem unverzüglich nach Abschluss eines jeden Kalenderjahres einen Nachweis über die gemäß § 19 Absatz 2 Satz 6 und 7 StromNEV tatsächlich geltend gemachten Mindererlöse vorzulegen. Da die Genehmigungen sukzessive ergehen, wird eine vollständige Datenlage zu den tatsächlichen Verbrauchswerten auch erst Ende 2012 vorliegen.

23. Wie viele Befreiungsanträge nach § 19 Absatz 2 Satz 2 StromNEV wurden für das Jahr 2012 gestellt (Angaben jeweils aufgeschlüsselt nach den Netzgebieten der vier Übertragungsnetzbetreiber)?

Anzahl der Befreiungsanträge nach § 19 Absatz 2 Satz 2 StromNEV für das Jahr 2012 (Stand: 19. März 2012)

Übertragungsnetzbetreiber	Abzahl Befreiungsanträge
TenneT TSO GmbH	8
50 Hertz Transmission GmbH	16
Amprion GmbH	9
TransnetBW GmbH	11
noch zuzuordnen	3*
Summe	47

* drei Anträge enthalten keine Angaben zum jeweils betroffenen NB

24. Wie viele der Anträge aus der Antwort zu Frage 23 wurden jeweils bewilligt, abgelehnt bzw. noch nicht beschieden?

Bislang wurden noch keine Genehmigungen mit Wirkung zum 1. Januar 2012 erteilt.

Anzahl der nach § 19 Absatz 2 Satz 2 StromNEV für das Jahr 2012 bewilligten, abgelehnten und der noch nicht beschiedenen Anträge

Anträge wurden…	Anzahl
bewilligt	
abgelehnt	
noch nicht beschieden	47
Summe	47

25. Welches Entlastungsvolumen ergibt sich für 2012 auf Grundlage der Bewilligungen für die nach § 19 Absatz 2 Satz 2 StromNEV befreiten Unternehmen in Bezug auf die befreite Strommenge und die monetäre Entlastung (bitte nach den Netzgebieten der vier Übertragungsnetzbetreibern unterteilen)?

Belastbare Aussagen hierzu sind derzeit nach Angaben der Bundesnetzagentur noch nicht möglich, da sich die Anträge noch in der Bearbeitung befinden. Hinzuweisen ist jedoch darauf, dass die mit Wirkung zum 1. Januar 2011 erteilten Genehmigungen auch in 2012 fortgelten.

26. Wie groß sind die befreite Strommenge und die monetäre Entlastung für das Jahr 2012, aufgeschlüsselt auf die Industriebereiche bzw. Branchen Metall- (inklusive Nichteisenmetallindustrie), Chemie-, Glas-, Energieerzeugungs-, Öl-, Verpackungs-, Nahrungs- und Genussmittelindustrie, der IKT-Branche (Rechenzentren) sowie evtl. weitere relevante Branchen?

Es wird auf die Antwort zu Frage 25 verwiesen.

27. In welchem Netzgebiet haben die Unternehmen im Vergleich der Befreiungen vor und nach der Neuregelung des § 19 Absatz 2 Satz 2 StromNEV im Sommer 2011 am meisten von der grundsätzlichen Befreiung von den Netznutzungsentgelten profitiert (jeweils bezogen auf die Anzahl der entlasteten Unternehmen, die entlastete Strommenge und die monetäre Entlastung)?

Anzahl der Unternehmen bzw. Abnahmestellen die vor und nach der StromNEV-Änderung individuelle Netzentgelte nach § 19 Absatz 2 Satz 2 StromNEV bezogen haben (Stand: März 2012)

	Regelzone ÜNB				
Jahr	50Hertz Transmission GmbH	Amprion GmbH	TransnetBW GmbH	TenneT TSO GmbH	Σ
2010	3	10	3	7	23
2011	14	26	3	19	62

(Genehmigungen basieren im Wesentlichen auf Plandaten, d. h. vorliegende Angaben können von den tatsächlichen Istdaten abweichen)

Entlastete Strommengen vor und nach der StromNEV-Änderung (Stand: März 2012)

	Regelzone ÜNB				
Jahr	50Hertz Transmission GmbH	Amprion GmbH	TransnetBW GmbH	TenneT TSO GmbH	Σ
2010	2 318 720 529 kWh	9 821 384 575 kWh	253 261 406 kWh	4 914 034 528 kWh	17 307 901 038 kWh
2011	3 356 425 560 kWh	9 505 351 853 kWh	322 646 617 kWh	4 884 602 732 kWh	18 069 026 762 kWh

(Genehmigungen basieren im Wesentlichen auf Plandaten, d. h. vorliegende Angaben können von den tatsächlichen Istdaten abweichen)

Entlastungsvolumen vor und nach der StromNEV-Änderung (Stand: März 2012)

	Regelzone ÜNB				
Jahr	50Hertz Transmission GmbH	Amprion GmbH	TransnetBW GmbH	TenneT TSO GmbH	Σ
2010	3 950 754 €	17 061 556 €	786 480 €	10 490 787 €	33 168 192 €
2011	36 761 639 €	47 053 853 €	2 897 956 €	34 417 456 €	121 130 904 €

(Genehmigungen basieren im Wesentlichen auf Plandaten, d. h. vorliegende Angaben können von den tatsächlichen Istdaten abweichen)

28. Welcher Industriebereich oder welche Branche hat im Vergleich der Befreiungen vor und nach der Neuregelung des § 19 Absatz 2 Satz 2 StromNEV im Sommer 2011 am meisten von der grundsätzlichen Befreiung von den Netznutzungsentgelten profitiert (jeweils bezogen auf die Anzahl der entlasteten Unternehmen, die entlastete Strommenge und die monetäre Entlastung)?

Entlastungsvolumen der bis dato durch BNetzA genehmigten Netzentgeltbefreiungen vor und nach der Änderung des § 19 Absatz 2 Satz 2 StromNEV

Branche	Entlastungsvolumen 2010		Entlastungsvolumen 2011	
	€	kWh	€	kWh
Aluminium	17 964 818,00 €	9 421 632 836 kWh	37 838 122 €	6 423 624 187 kWh
Chemie	9 662 482,00 €	4 928 113 685 kWh	32 327 154 €	5 063 187 044 kWh
Elektronik			8 945 781 €	793 684 166 kWh
Energieerzeugung			2 100 039 €	382 373 440 kWh
Energieerzeugung- und Speicherung			80 811 €	11 990 999 kWh
Gas	547 456,00 €	503 143 688 kWh	464 447 €	76 552 520 kWh
Glas	342 838,00 €	155 201 054 kWh	3 948 483 €	369 772 660 kWh
Holz			1 279 796 €	117 350 990 kWh
Immobilien			189 188 €	14 490 966 kWh
Kunststoff			709 448 €	70 193 158 kWh
Metall	3 443 015,00 €	1 477 427 499 kWh	15 171 069 €	2 253 654 045 kWh
Nahrungs- und Genussmittel	483 456,00 €	108 553 766 kWh	703 497 €	54 255 861 kWh
Öl	753 622,00 €	717 937 640 kWh	5 471 538 €	872 357 653 kWh
Papier			8 786 471 €	1 333 318 914 kWh
Rechenzentrum			836 043 €	62 034 560 kWh
Telekommunikation			310 427 €	33 482 966 kWh
Verpackungen			1 968 590 €	136 702 633 kWh
Σ	33 197 687,00 €	17 312 010 168 kWh	121 130 904 €	18 069 026 762 kWh

(Genehmigungen basieren im Wesentlichen auf Plandaten, d. h. vorliegende Angaben können von den tatsächlichen Istdaten abweichen)

29. Welche Veränderungen erwartet die Bundesregierung aufgrund von evtl. noch nicht beschiedenen Anträgen auf den Antworten zu den Fragen 24, 25, 26 und 27?

Eine belastbare Abschätzung ist nach Angaben der Bundesnetzagentur schwierig, da bislang erst knapp 30 Prozent der Anträge beschieden wurden, sich allerdings unter den bislang befreiten Unternehmen ein besonders hoher Anteil an besonders stromintensiven Industrieunternehmen mit einem jährlichen Verbrauch von mehr als 100 GWh und einer dementsprechend hohen monetären Entlastung befindet. Demgegenüber ist nach Angaben der Bundesnetzagentur ca. die Hälfte der noch nicht beschiedenen Letztverbraucher in der Mittelspannungsebene angeschlossenen, so dass hier das individuelle Entlastungsvolumen voraussichtlich deutlich niedriger ausfallen dürfte als bei den vorgenannten Unternehmen. Nach derzeitiger Einschätzung dürften sich daher keine gravierenden Veränderungen auf die Antworten zu den Fragen 24 bis 27 ergeben.

Die Bundesnetzagentur geht in ihrer Festlegung vom 14. Dezember 2011 von einem insgesamt erwarteten Entlastungsvolumen von 440 Mio. Euro für 2012 aus (insgesamt für atypische Netznutzung nach § 19 Absatz 2 Satz 1 und Netzentgeltbefreiung nach § 19 Absatz 2 Satz 2 StromNEV).

30. Wann müssen die Unternehmen, die von einer Befreiung nach § 19 Absatz 2 Satz 2 StromNEV profitieren, über ihren Verbrauch und ihre Benutzungsstunden berichten, und ist ein unterjähriger Bericht vorgesehen?

Wie bereits oben (vgl. Antwort zu Frage 22) ausgeführt, werden die betroffenen Netzbetreiber dazu verpflichtet, der Bundesnetzagentur unverzüglich nach Abschluss eines jeden Kalenderjahres eine Kopie der jeweiligen Jahresendabrechnung an den betroffenen Letztverbraucher sowie einen Nachweis über die gemäß § 19 Absatz 2 Satz 6 und 7 StromNEV tatsächlich geltend gemachten Mindererlöse vorzulegen. Ein unterjähriger Bericht ist nicht vorgesehen.

31. Wie verteilen sich die für 2012 entlasteten Unternehmen, die befreite Strommenge und die monetäre Entlastung auf die Bundesländer?

Entlastungsvolumen 2011/2012 der bis dato durch BNetzA genehmigten Netzentgeltbefreiungen nach § 19 Absatz 2 Satz 2 StromNEV nach Bundesländer (Stand: März 2012)

Bundesland	Entlastungsvolumen 2011/2012	
	€	kWh
Baden-Württemberg	3 250 694	355 390 555 kWh
Bayern	23 331 999	3 335 607 840 kWh
Bremen	173 279	24 040 700 kWh
Hamburg	28 182 036	2 762 196 798 kWh
Hessen	511 982	43 321 900 kWh
Mecklenburg-Vorpommern	349 193	18 735 192 kWh
Niedersachsen	6 647 684	1 091 798 677 kWh
Nordrhein-Westfalen	25 851 868	5 327 736 208 kWh
Rheinland-Pfalz	4 724 587	535 219 787 kWh
Saarland	1 509 605	346 749 826 kWh
Sachsen	4 600 256	291 135 339 kWh
Sachsen-Anhalt	2 104 765	157 330 418 kWh
Schleswig-Holstein	2 112 241	295 882 853 kWh
Thüringen	3 254 413	254 711 865 kWh

(Genehmigungen basieren im Wesentlichen auf Plandaten, d. h. vorliegende Angaben können von den tatsächlichen Istdaten abweichen)

Hinweis: Für erst 2012 beantragte Befreiungen wurden noch keine Genehmigungen erteilt. Insoweit enthält die Übersicht lediglich die bislang mit Wirkung zum 1. Januar 2012 unbefristet genehmigten Netzentgeltbefreiungen.

32. Wie ist die Benutzungsstundenzahl nach § 19 Absatz 2 Satz 2 StromNEV definiert?

Die Zahl der Benutzungsstunden (h) ergibt sich gemäß § 2 Nummer 2 StromNEV aus der Gesamtarbeit, gemessen in einer bestimmten Zeitspanne (vorliegend innerhalb eines Kalenderjahres), dividiert durch die Höchstlast dieser Zeitspanne.

Beispiel:.

Jahresverbrauch 2010:	20 000 000	kWh
maximale Leistung 2010:	2 500	kW
Benutzungsstunden 2010:	20 000 000	kWh/2 500 kW = 8 000 h.

33. Wie müssen die Unternehmen eine Benutzungsstundenzahl von mindestens 7 000 Stunden nachweisen?

Der Nachweis über die Einhaltung der in Satz 2 genannten Vorrausetzungen von 7 000 Benutzungsstunden bei einem gleichzeitigen Stromverbrauch von 10 Gigawattstunden erfolgt in der Regel durch die Übermittlung der Jahresendabrechung (bzw. der zwölf einzelnen Monatsabrechungen) des Netzbetreibers.

34. Wie wird die tatsächliche Überschreitung der für eine Befreiung notwendige Benutzungsstundenzahl von 7 000 Stunden kontrolliert?

Die Einhaltung der Benutzungsstundenzahl von mindestens 7 000 Stunden wird anhand der vom Netzbetreiber vorzulegenden Jahresendabrechnung überprüft (vgl. auch Antworten zu den Fragen 22 und 30).

35. Welche konkrete Gegenleistung mussten die Unternehmen vor der Neuregelung des § 19 Absatz 2 Satz 2 StromNEV im Sommer 2011 erbringen, um von den Netzbetreibern ein reduziertes Netzentgelt angeboten zu bekommen?

Eine konkrete Gegenleistung war nicht erforderlich. Der Anspruch auf Netzentgeltreduzierung nach § 19 Absatz 2 Satz 2 StromNEV (a. F.) sollte aus Sicht des Verordnungsgebers bereits seinerzeit den Beitrag von besonders stromintensiven Letztverbrauchern zur Erhöhung der Netzstabilität widerspiegeln.

36. Welche konkrete Gegenleistung müssen die befreiten Unternehmen für ihre vollständige Befreiung von den Netzentgelten nach der Neuregelung des § 19 Absatz 2 Satz 2 StromNEV aktuell für eine Befreiung von den Netznutzungsentgelten erbringen?

Eine konkrete Gegenleistung ist auch nach § 19 Absatz 2 Satz 2 StromNEV (n. F.) nicht vorgesehen. Aufgrund eines gleichmäßigen sehr hohen Stromverbrauchs leisten die betroffenen Unternehmen jedoch aus Sicht des Verordnungsgebers einen wichtigen Beitrag zur Netzstabilität.

37. Welche Alternativen gibt es für die Erbringung dieser Leistung (vgl. Frage 35), und welche Kosten würden diese Alternativen ggf. verursachen?

Es wird auf die Antworten zu den Fragen 35 und 36 verwiesen.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333